Kantonsrat St.Gallen 42.04.25

FD / Motion Gutmann-St.Gallen / Schlegel-Grabs / Brander-Wattwil / Denoth-St.Gallen:

Steuerharmonisierung und Leistungsbesteuerung aus Todesfall-Risikopolicen

Antrag der Regierung vom 2. November 2004

**Gutheissung mit folgendem geänderten Wortlaut:** «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, worin das kantonale Steuergesetz (StG) so revidiert wird, dass Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter nach Art. 52 StG angemessen besteuert werden und die Besteuerung insbesondere dem Gedanken der Familienvorsorge Rechnung trägt. Ausserdem soll wegen des Steuerwettbewerbs auf die Höhe der Besteuerung in anderen Kantonen Rücksicht genommen werden.»

Begründung: Der in der Motion aufgeworfene Fragenkreis ist komplex und erfordert eingehende Abklärungen. Eine offenere Formulierung des Motionsauftrags ist deshalb angezeigt. In Ziff. 1 der Motion wird von «Familien- und Partnervorsorge» gesprochen, und die Vor- und Nachteile werden für Ehegatten und Lebenspartner (zutreffend) verschieden beurteilt. Die geforderte Neuregelung soll nicht nur den überlebenden Ehegatten und die Kinder erfassen, sondern auch den Konkubinats- bzw. Lebenspartner. Das geltende st.gallische Steuergesetz regelt bisher das Konkubinat oder andere Lebensformen nicht ausdrücklich. Eine gesetzliche Verankerung neuzeitlichen Partnerschaften mag durchaus diskutabel sein. Es kann jedoch nicht primär eine Revisionsanforderung an das Steuergesetz und schon gar nicht in der spezifischen Problematik der Todesfallrisikoversicherungen sein, die rechtlichen Auswirkungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften neu zu ordnen. Dazu sind zivilrechtliche Vorarbeiten nötig, wie beispielsweise zurzeit am Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Was das Anliegen einer adäquaten Besteuerung der Leistungen aus Todesfallrisikoversicherungen betrifft, sieht die Regierung diverse Möglichkeiten, wie dem Rechnung getragen werden kann. Denkbar ist, die Besteuerung von Kapitalleistungen nach Art. 52 StG als Tribut an den Steuerwettbewerb generell zu senken. Eine andere Variante bestünde darin, den geltenden Mindestsatz von Fr. 20'000.— herabzusetzen oder ganz fallen zu lassen. Geprüft werden könnte auch, ob der Kanton St.Gallen die Anwendung des Rentensatzes aufgeben und zu einer Lösung übergehen möchte, wie sie u.a. die Kantone ZH, TG und SZ kennen (Steuersatz von einem Bruchteil der Kapitalleistung). Nicht von vorneherein auszuschliessen wäre auch eine separate Regelung für Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Dazu werden aber weitreichende Überlegungen und Berechnungen nötig sein. Insbesondere ist auch im Auge zu behalten, dass zwischen der Besteuerung von Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter und Rentenzahlungen ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Dem Aspekt der Steuergerechtigkeit, der in der Motion angesprochen wird, kommt auch nach Auffassung der Regierung grosse Bedeutung zu.

Beilage: Wortlaut der Motion